

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i>
Beratung und Beschlussfassung zum 1. Entwurf der 11. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastow vom 31. Dezember 2004

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Zentrale Dienste & Finanzen	<i>Datum</i> 29.10.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Eggert	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Hauptausschuss (Anhörung)		
Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)	12.11.2019	

Sachverhalt:

Am 06. Juni 2019 trat die neue Entschädigungsverordnung M-V in Kraft. Die letzte umfassende Anpassung der Entschädigungshöchstsätze gab es durch die Neufassung der Entschädigungsverordnung im Jahr 2013. Eine weitere spürbare Erhöhung der Höchstsätze für die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen bei allen kommunalen Ehrenämtern ist zum jetzigen Zeitpunkt geboten, um die gestiegenen Lebenshaltungskosten und Bürokratieaufwendungen anzupassen sowie verstärkt Anreize zu setzen, dass sich weiterhin viele qualifizierte Personen für ehrenamtliche Tätigkeiten bewerben.

Die Höchstsätze für ehrenamtliche Bürgermeister und Amtsvorsteher wurden u.a. aufgrund eines gestiegenen Zeitaufwandes für die Ausübung des Ehrenamtes und der weiterhin bestehenden Sozialversicherungspflicht zusätzlich angehoben. Die Erhöhung umfasst auch die Entschädigungen der Gemeindevertreter. Statt der Erhöhung des Sitzungsgeldes wird hier ein monatlicher Sockelbetrag eingeführt, der nach Einwohnerzahlen differiert. Gemäß § 4 Abs. 3 ist der Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl der 30. Juni 2019.

Für die Gemeinde Rastow sind nachfolgend aufgeführte Höchstsätze für funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen möglich, welche im Vergleich dargestellt werden.

Funktion	Höchstsätze alt	Höchstsätze neu	bisherige Regelungen in Hauptsatzung
Bürgermeister	1.000 €	1.500 €	900 €
1. stellv. Bürgermeister	200	300 €	0 €
2. stellv. Bürgermeister	100	150 €	0 €

Im Zusammenhang mit den Anpassungen der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen sollten auch die Entschädigungen gemäß Feuerwehrentschädigungsverordnung (FwEntSchVO M-V) überprüft und angepasst werden.

Für die Gemeinde Rastow sind nachfolgend aufgeführte Höchstsätze für die Funktionsträger der Feuerwehr möglich, welche im Vergleich dargestellt werden. Es wird empfohlen, die Regelung im § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung bezüglich der Doppelfunktion zu streichen. Die Streichung würde sich positiv auf die Höhe der Entschädigung des Inhabers von Doppelfunktionen auswirken.

Funktion	Höchstsätze lt. FwEntSCHVO M-V	bisherige Regelungen in Hauptsatzung	künftige Regelung in Hauptsatzung neu (Vorschlag)
Gemeindewehrführer	170 €	150 €	200 €
Stellv. Gemeindewehrführer	85 €	37,50	100 €
Ortswehrführer	140 €	125 €	140 €
Stellv. Ortswehrführer	70 €	62,50 €	70 €

Für die nachfolgend aufgeführten Funktionen sind die Entschädigungen nicht gesetzlich geregelt. Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Höhe funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Wehrführung hat sich dafür ausgesprochen, künftig auch den Florianfeuerwehrwart zu entschädigen.

Funktion	Regelung lt. Hauptsatzung alt	Regelung lt. Hauptsatzung neu
Jugendfeuerwehrwart	65 €	75 €
Gerätewart	50 €	60 €
Floriangruppenleiter	0 €	75 €

Mit der Beschlussfassung der Hauptsatzung ist darauf zu achten, dass diese nur durch „Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung“ beschlossen werden kann (§ 5 KV M-V). Bei einer Anzahl aller Mitglieder von 13 ist die „Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung“ 7, d.h. nur mit 7 und mehr Ja- Stimmern ist der Beschlussantrag angenommen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Gemeindevertreter.

Da alle dargestellten Sachverhalte in der Hauptsatzung geregelt sind, muss die Hauptsatzung dahin gehend geändert werden.

1. Beschlussantrag:

„ Die Gemeindevertretung Rastow erlässt die 11. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Rastow vom 31. Dezember 2004 in der Fassung des
vorliegenden 1. Entwurfes (Anlage).“
oder

2. Beschlussantrag:

„ Die Gemeindevertretung Rastow erlässt die 11. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Rastow vom 31. Dezember 2004 in der Fassung des
vorliegenden 1. Entwurfes (Anlage) mit folgenden Änderungen:
.....“

Anlage/n:

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Entwurf

(Stand 12.02.2019)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (. M-V S.777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rastow vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastow vom 31. Dezember 2004

zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2019

Art. 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rastow vom 31. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 8 (Entschädigungen) wird wie folgt gefasst:

§ 8

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €.
Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €.
Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.
- (3) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten als Ortsteilvorsteher eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €. Eine zusätzliche pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird nicht gewährt.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.
Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretungen eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 €.
Die pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird quartalsweise auf der Grundlage der Sitzungsniederschriften gezahlt.

- (5) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € .
- (6) Entsprechend § 32 Abs. 1 d in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg/Vorpommern vom 03.05.2002 sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtliche Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in M-V vom 28.11.2013, werden monatliche Aufwandsentschädigungen

an den Gemeindeführer in Höhe	von 170 Euro,
an dessen Stellvertreter in Höhe	von 85 Euro,
an die Ortswehrführer in Höhe	von 140 Euro,
an deren Stellvertreter in Höhe	von 70 Euro,
an die Jugendfeuerwehrwart in Höhe	von 75 Euro,
die Gerätewart in Höhe	von 60 Euro,
und die Floriangruppenleiter in Höhe	von 75 Euro gezahlt.

Dem Stellvertreter wird bei Verhinderung des Funktionsinhabers keine Aufwandsentschädigung in Höhe des regulären Amtsinhabers gezahlt.

- (7) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (8) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (9) Empfängern von funktions- und sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung werden auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung bzw. Betreuung anderweitig nicht gegeben ist.
- (10) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern der Ausschüsse ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird. Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, dann ist dem Antragsteller auch der anhand anderer Belege (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanz usw.) glaubhaft gemachte Verdienstausschüttung bis zur Höhe der doppelten sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (11) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern der Ausschüsse ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V zu gewähren. Für Fahrten im Amtsgebiet entstehende Kosten (Fahrkosten, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung), insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen, werden nach Maßgabe des Reisekostenrechts auch dann erstattet, wenn der Empfänger eine funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhält.

Artikel 2

Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Rastow in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltende Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum,

(DS)

Unterschrift
Bürgermeister